

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Kreistag Stendal
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 12.11.2020
Sitzung Nummer:	14 (KT/14/2020)
Sitzungsdauer:	17:00 - 20:56 Uhr
Sitzungsort:	Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal Schillerstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal Bürgerparkhalle (Sporthalle)

Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages

Alessa Stobinski
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Frau Annegret Schwarz

Mitglieder

Frau Edda Ahrberg
Herr Arno Bausemer
Herr Ralf Berlin
Herr Mario Blasche
Frau Edith Braun
Herr Matthias Büttner
Herr Andreas Cosmar
Herr Björn Eckhard Dahlke
Frau Rosemarie Dizner
Herr Jürgen Emanuel
Herr Dr. Marcus Faber
Herr Dietrich Gehlhar
Frau Christel Güldenpfennig
Herr Bernd Hauke
Herr Jörg Hellmuth
Herr Hennig von Katte von Lucke
Frau Juliane Kleemann
Herr Rüdiger Kloth
Frau Katrin Kunert
Herr Peter Ludwig
Herr Herbert Luksch
Frau Sandra Matzat
Frau Doreen Müller bis 20.51 Uhr
Herr Dr. rer. nat. Rudolf Opitz
Frau Dr. Helga Paschke
Herr Bernd Prange
Frau Carola Radtke
Herr Günter Rettig
Herr Joachim Röxe
Herr René Schernikau bis 19.57 Uhr
Herr Klaus Schmotz
Herr Tiemo Schönwald
Herr Chris Schulenburg
Herr Dietrich Schultz
Herr Nico Schulz

Herr Andreas Siegmund bis 20.54 Uhr
Herr Ulrich Siegmund bis 20.35 Uhr
Herr Thomas Staudt
Herr Eike Trumpf
Herr Thomas Weise
Herr Frank Wiese
Herr Bernd Witt

von der Verwaltung

Herr Thomas Lötsch
Herr Patrick Puhlmann

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. med Jörg Böhme
Frau Carmen Kalkofen
Frau Verena Schlüsselburg
Herr Jürgen Teubner
Frau Sandy Zacharias-Schulz

von der Verwaltung

Herr Sebastian Stoll

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Stendal vom 24.09.2020
- 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- 7 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal für den Jahresabschluss 2019 (§ 26 Abs. 5 Sparkassengesetz LSA)
Vorlage: 260/2020
- 8 Erstellung eines zukunftsfähigen Konzepts für den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Stendal
Vorlage: 158/2020
- 9 Satzung Rettungsdienstbereichsplan
Vorlage: 239/2020
- 10 Einführung eines Azubi-Tickets im Landkreis Stendal
Vorlage: 255/2020
- 11 Förderung der Nutzung des "Familienmuseums" im Winckelmann-Museum Stendal
Vorlage: 276/2020
- 12 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2014/15 bis 2018/19 für den Landkreis Stendal, gültig bis zum Schuljahr 2021/22
hier: Änderung von Schuleinzugsbezirken der Grundschulen "Am Stadtsee", "Ganztagsgrundschule an der Goethestraße", "Juri Gagarin", "Nord" und "An der Haferbreite" (vorl. Name) der Hansestadt Stendal ab dem Schuljahr 2021/22, laut Beschluss des Stadtrates Stendal vom 06.07.2020
Vorlage: 277/2020

- 13 Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 283/2020
 - 14 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) ab 01.01.2021
Vorlage: 284/2020
 - 15 Vorstellung des 1. Entwurfs des fortgeschriebenen Kreisentwicklungskonzeptes 2030
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 259/2020
 - 16 Information über drei Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 263/2020
 - 17 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die 14. Sitzung des Kreistages im Berufsschulzentrum Stendal. Sie weist auf das allgemeine Hygienekonzept hin. Es besteht im Sitzungsraum beim Bewegen die Pflicht zum Tragen einer textilen Barriere. Am Tisch muss diese nicht getragen werden.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 2 auf.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Von 48 Mitgliedern des Kreistages zzgl. Landrat, d.h. 49 stimmberechtigte Mitgliedern sind 40 Mitglieder anwesend. 8 Mitglieder fehlen.

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort dem Landrat.

Der Landrat schlägt 2 Änderungen vor. Der Tagesordnungspunkt 9 „Satzung Rettungsdienstbereichsplan“ wird seitens der Verwaltung zurückgezogen.

Der Landrat möchte zudem bereits im Vorfeld ankündigen, dass bei den Tagesordnungspunkten 13 und 14 „Abfallentsorgungssatzung“ und „Abfallgebührensatzung“ nur eine Beratung stattfinden sollte, jedoch die Abstimmung erst am 10.12.2020 erfolgen soll.

Da es keine weiteren Änderungsvorschläge gibt, stellt die Vorsitzende die Tagesordnung ohne den Tagesordnungspunkt 9 zur Abstimmung.

einstimmig beschlossen

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 4.

Frau Sandra Braun, Mitglied des Vereins Pro Havelberger Krankenhaus e.V., stellt folgende Frage: Gab es bereits Verhandlungen mit der KMG? Hat Herr Eschmann sich schon geäußert? Gibt es Informationen zum Verkauf?

Der Landrat antwortet, dass es Informationen gibt. Er wird dazu im Bericht des Landrates Ausführungen machen.

Herr Holger Schulz teilt mit, dass er durch die Schließung des Krankenhauses in Havelberg die gesundheitliche Daseinsfürsorge nicht mehr als gegeben ansieht. Er bittet darum, dass ihm ein genaues Datum der Wiedereröffnung des Krankenhauses Havelberg genannt wird, damit der gültigen gesetzlichen Rechtslage entsprochen wird.

Der Landrat antwortet, dass ein Datum nicht genannt werden kann. Er wird zum Sicherstellungsauftrag noch einmal die Auffassung des Landkreises im Bericht des Landrates mitteilen, zumal der Verein Pro Havelberger Krankenhaus auf dieser Grundlage Klage gegen den Landkreis eingereicht hat.

Frau Marina Heberkerl möchte eine Frage zur Abfallgebührensatzung und Abfallentsorgungssatzung stellen. Sie begrüßt, dass es heute zu keiner Abstimmung über diese beiden Satzungen kommen wird. Die Einführung der Gebühren für den Bioabfall ist eine Strafe, für alle Personen, die auf ihrem Grundstück Bäume haben. Nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für Privatpersonen. Wo bleibt bei der Einführung der Gebühr der Umweltaspekt? Das das Verursacherprinzip gar nicht mehr eingehalten werden soll, weil die Veranlagung dahin geht, dass der Eigentümer veranlagt wird, kann sie nicht nachvollziehen. Damit wird das unternehmerische Risiko was die Abfallgesellschaft hat auf den Eigentümer übertragen. Der Eigentümer muss dann wenn Mieter ausziehen bzw. nicht bezahlen diese Gebühren selbst eintreiben. Die Abfallgesellschaft hat andere Möglichkeiten, das Geld einzutreiben, als ein kleiner privater Vermieter. Auf diesen wird dies jedoch abgewälzt.

Die Vorsitzende weist Frau Heberkerl darauf hin, dass nur Fragen gestellt werden dürfen.

Frau Heberkerl äußert weiter, dass die Kontrolle der Befüllung abgewälzt wird auf den Eigentümer, ebenfalls die Verwaltung dieser Gebühren. Sie stellt die Frage, ob dies überhaupt verfassungskonform ist.

Der Landrat äußert, dass zu den meisten Punkten heute noch ausführlich diskutiert wird. Der Bioabfall ist schon heute nicht kostenlos, sondern wird über die Restabfalltonne finanziert. Die Einführung der Gebühr für Bioabfall wird dann unter dem Tagesordnungspunkt 14 besprochen. Dabei werden auch die Umweltaspekte und die Eigentümerveranlagung besprochen. Verfassungskonform ist die Eigentümerveranlagung.

Frau Heberkerl hat aufgrund der Aussage des Landrates, dass er bereits in mehreren Orten gelebt hat, wo die Eigentümerveranlagung erfolgte und dies auch im Landkreis Stendal teilweise schon erfolgt eine Nachfrage. Sie möchte wissen, wo das genau ist.

Der Landrat antwortet, dass es in Stendal, Offenbach, Frankfurt am Main und Jena so ist.

Herr Eiko Pohland stellt folgende Frage: Im Regionalmonitor des Landkreises Stendal steht geschrieben: „Der Fortbestand des Krankenhauses Stendals und des zwei Krankenhäuser Havelberg und Seehausen für die Basisversorgung ist für den großen Flächenlandkreis Stendal zwingend erforderlich.“ Dies wurde weitergeführt im Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Stendal 2030: „Zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist eine Dringlichkeitserklärung an das Ministerium für Soziales und an die Kassenärztliche Vereinigung Land Sachsen-Anhalt zu erarbeiten.“ Was ist Inhalt dieser Dringlichkeitserklärung? Ist Havelberg dort überhaupt noch ein Thema?

Der Landrat antwortet, weil der Landkreis Stendal das Krankenhaus Havelberg bzw. die ambulante und stationäre medizinische Versorgung so entscheidend betrachtet, sind seit Januar 2020 diese Bemühungen und die Gespräche mit dem Ministerium für Soziales und der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt. Aufgrund dieser Gespräche ist die Dringlichkeit auch bei diesen erkannt. Ob es eine Dringlichkeitserklärung gibt, kann er nicht beantworten. Er reicht dieses nach. Der Landrat äußert, dass die Dringlichkeit der Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung in Havelberg Thema im Kreistag seit Januar ist und auch in Gesprächen mit dem Land.

Frau Görtz fragt, ob es bereits Kontakt zur Salus gGmbH gab. Verhandeln diese wieder mit dem Landkreis oder wird weiterhin nur mit den Johannitern verhandelt?

Der Landrat antwortet, dass es Kontakt zur Salus gab. Unter der Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 24.09.2020 wurde die Salus kontaktiert. Ergebnis des Gespräches ist, dass die Salus weiter zu ihrem Konzept steht (Praxisklinik). Hierfür stehen sie zur Verfügung. Es gilt auch weiter der Beschluss vom Juli 2020, dass eine Portalklinik entstehen soll. Dieses kann die Salus nicht leisten. Wenn das Konzept der Praxisklinik umgesetzt werden soll, sind sie gern zu Verhandlungen bereit.

Herr Holger Köhne fragt, ob es ein Gespräch mit den Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Stendal oder wurde für die Zukunft ein Termin vereinbart? Warum ist das Thema Krankenhaus Havelberg als Tagesordnungspunkt auf der nichtöffentlichen Sitzung aufgeführt?

Der Landrat antwortet, dass ein Gespräch mit den Landtagsabgeordneten. Das Thema Krankenhaus ist im nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgrund schutzwürdiger Daten.

Da es keine weiteren Fragen gibt, schließt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt.

Bevor die Vorsitzende den nächsten Tagesordnungspunkt eröffnet, bittet sie die Mitglieder darum, dass folgende Personen das Rederecht für diese Sitzung erhalten:

Der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Herr Achereiner für den Tagesordnungspunkt 7
„Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal für den Jahresabschluss 2019“

einstimmig beschlossen

Frau Dr. Hildebrandt (Rechtsanwältin WMRC), Herr Erchinger (GAVIA) und Herr Galster (Geschäftsführer ALS) für die Tagesordnungspunkte 13 „Abfallentsorgungssatzung“ und 14 „Abfallgebührensatzung“

einstimmig beschlossen

Danach fährt die Vorsitzende in der Tagesordnung fort.

zu TOP 5 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Stendal vom 24.09.2020

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt.

Da es keine Einwendungen gegen die Niederschrift gibt, stellt sie diese zur Abstimmung.

einstimmig beschlossen

zu TOP 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an den Landrat.

Der Landrat gibt folgende gefassten Beschlüsse von den beschließenden Ausschüssen bekannt:

Der Jugendhilfeausschuss

hat in seiner Sitzung am 3. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Drucksache Nr. 272/2020 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII - hier: Förderung der Schreibabyambulanz 2020

Der Jugendhilfeausschuss beschloss:

1. Für die einzelfallbezogenen Leistungen des Angebotes der SchreiBabyAmbulanz werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aus Mitteln des Landkreises 2021 bis zu 16.760,- Euro eingesetzt.
2. Die erforderlichen einzelfallbezogenen Leistungskosten werden durch den Landkreis für Eltern mit Wohnsitz im Landkreis Stendal zu 100 % getragen.
3. Die Mittelbereitstellung soll aus eigenen Haushaltsmitteln des Landkreises, als auch aus Mitteln der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ getragen werden, sofern der Zuwendungsgeber dies zulässt.

Drucksache Nr. 275/2020 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII hier: Förderung des Projektes Familienpaten im Jahr 2021

Der Jugendhilfeausschuss beschloss:

Unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wird das Projekt „Familienpaten“ für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplanes bis zu einer Höhe von bis zu 18.054,- Euro durch den Landkreis Stendal auf der Grundlage des § 16 SGB VIII gefördert.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss

hat seit der letzten Sitzung des Kreistages keine Beschlüsse gefasst.

Zum Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss:

In seiner Sitzung am 24. September 2020 hat der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Drucksache Nr. 261/2020 - Vergabe von Bauleistungen der Maßnahme: Energetische und allgemeine Sanierung des Gymnasiums "Hildebrand", Mönchskirchhof 2c, Stendal - Los 440 Starkstromanlagen und Demontage 2. BA

- „Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde beschlossen der Firma Elektro-Arnold GmbH & Co. KG aus Stendal für die o.g. Baumaßnahme den Zuschlag zu erteilen.
- Die Auftragssumme beträgt 445.376,36 € brutto (inkl. 19 % MwSt.).
- Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

Drucksache Nr. 269/2020 - Vergabe von Bauleistungen der Maßnahme: Energetische und allgemeine Sanierung des Gymnasiums "Hildebrand", Mönchskirchhof 2c, Stendal - Los 410 - Heizung, Lüftung, Sanitär

- „Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde beschlossen der Firma Heinz Albert Heizung & Bäder GmbH aus Stendal für die o.g. Baumaßnahme den Zuschlag zu erteilen.
- Die Auftragssumme beträgt 806.112,70 € brutto (inkl. 19 % MwSt.).
- Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

Drucksache Nr. 262/2020 - Vergabe von Lieferleistungen: Fahrzeugbeschaffung für die Straßenmeisterei in Tangermünde - Neuanschaffung eines Mobilbaggers einschließlich Tieflader und Anbaufräse

- „Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde beschlossen der Firma EBAG Elbe Baumaschinen GmbH & Co. KG aus Barleben für das o.g. Vorhaben den Zuschlag zu erteilen.
- Die Auftragssumme beträgt 245.627,90 € brutto (einschließlich 19 % MwSt.) für die Beauftragung des Kaufs für Mobilbagger, Tieflader und Anbaufräse.

- Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

In seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 hat der Kreis-Vergabe- und Personalausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Drucksache Nr. 279/2020 – Fernwärmeanschlussvertrag für das Landratsamt (Altbau) mit den Stadtwerken Stendal

„Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschloss den Abschluss der Variante 3 eines Fernwärmevertrages

- Baukosten und Hausanschlusskosten sowie Rückbau der Altanlagen: Kostenträger Stadtwerke Stendal
- Fernwärmelieferung über neuen Wärmeliefervertrag mit Mindestlaufzeit von 10 Jahren: Kosten 30.000 €/Jahr

mit den Stadtwerken Stendal über die Versorgung mit Fernwärme des Landratsamtes (Altbau) über eine Laufzeit von 10 Jahren.“

Der Landrat geht auf das Thema Fähre Ferchland-Grieben ein. Es gab ein Arbeitstreffen der Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie der Gemeinden Tangermünde, Tangerhütte, Elbe-Paray und Jerichow am 27.10.2020. Nachdem die Überprüfung der Fähre in der Werft in Tangermünde abgeschlossen ist, scheint die Verwendung des bisherigen Fährkörpers möglich zu sein, wenn entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Der Landkreis Jerichower Land wurde federführend dazu bestimmt, sich mit dem Ministerium für Verkehr in Verbindung zu setzen, um die Förderung dieser Umbaumaßnahmen zu besprechen. Das hat zwischenzeitlich stattgefunden. Man ist so verblieben, dass nach Vorlage aller Zahlen und Fakten, die in der jetzigen Wirtschaftsprüfung vorgenommen werden, wird sich Minister Webel mit den Kommunen und Landkreisen ein gemeinsames Gespräch führen, um die Landesförderung zu besprechen. Es bleibt das Ziel aller Beteiligten, dass die Fähre wieder zuverlässig, auch bei niedrigem Wasserstand, in Betrieb genommen wird. Eine wirtschaftlich tragfähige Lösung muss gefunden werden. Man ist sich einig, dass die Gründung einer eigenen Gesellschaft mit eigenem Personal und Geschäftsführer sehr kostenintensiv und ineffizient ist. Es wird daher geprüft, ob der Betrieb der Fähre an eine bestehende Struktur angebunden wird, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Über neue Sachstände informiert der Landrat wieder.

Im Anschluss berichtet der Landrat über das Krankenhaus Havelberg.

Wie am Kreistag am 24.09.2020 beschlossen wurde, wurde Herrn Eschmann die Kaufabsicht des Landkreises Stendal mitgeteilt. Dieser Absicht zeigte sich Herr Eschmann erst einmal offen gegenüber. Zu dem Termin an dem die Konditionen des Liegenschaftskaufes besprochen werden sollten, wollte Herr Eschmann Vertreter des Ministeriums für Soziales mit einbeziehen. Dieser Termin fand am 15.10.2020 in Magdeburg statt.

Unter anderem stellte Herr Eschmann dabei eine Reihe von Punkten in den Raum in Zusammenhang mit dem Kauf des Hauses. Es gab Bedingungen, die der Landrat hier im öffentlichen Teil nicht einzeln nennen kann, aber er fasst diese etwas zusammen.

Der Landkreis kann den Großteil dieser Bedingungen weder rechtlich noch wirtschaftlich erfüllen. Er sieht den Kauf der Liegenschaft damit sehr skeptisch. Die einzelnen Bedingungen werden im nichtöffentlichen Teil ausgeführt. Den Fraktionsvorsitzenden wurde am Montag, d. 09.11.2020 dies bereits grundlegend mitgeteilt. Das weitere Vorgehen muss im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten werden. Angesichts des gut geeigneten und sanierten Krankenhausgebäudes schienen alternative Standorte bisher ausgeschlossen. Sollte sich jetzt eine Lösung bei der Betreibung eines Gesundheitsstandortes herausbilden, sollte sich ein Betreiber Johanniter, Salus oder andere dazu bekennen dort ein Gesundheitsstandort zu betreiben und es droht nur an der Immobilie zu scheitern, dann muss der Kreistag aus seiner Sicht auch alternative Standorte für ein Gesundheitszentrum oder Portalklinik finden.

Im Beschluss vom 24.09.2020 ging es weiterhin um den Erhalt des Krankenhauses im Krankenhausplan. Dazu wurde beim Gespräch in Magdeburg auch noch einmal mitgeteilt, dass der Betrieb stationärer Krankenhausbetten nicht mehr möglich ist, wenn einmal eine Förderung von Schließungskosten durch den Strukturfond vergeben wurde. D.h. wenn KMG einen Antrag auf die Förderung der Schließungskosten stellt, wovon der Landrat ausgeht und diese erhält, was KMG nach Aussage des Ministerium für Soziales rechtlich auch zusteht, dann kann kein anderer Betreiber mehr an diesem Standort ein Krankenhaus im Sinne des Krankenhausplanes betreiben. Der Landrat zitiert dazu: „Voraussetzung für die Förderung aus dem Krankenhausstrukturfond ist die endgültige Schließung des Krankenhauses, d.h. auch nach einer etwaigen Veräußerung darf der Landkreis das Gebäude nicht wieder als Krankenhaus nutzen. Der Landkreis sollte dies bei weiteren Planungen einbeziehen, aber eine Nutzung als Pflegeeinrichtung bzw. als Gesundheitszentrum ist unterdessen weiterhin möglich.“

Bei den Modellen Portalklinik der Johanniter und auch das Modell der Salus geht es nicht um Krankenhausbetten, selbst die 10 Betten als Überwachungsbetten sind ambulante Betten. Das sind keine Betten die im Krankenhausplan verankert sind. Insofern ist das weiter möglich.

Weiterhin wurde am 24.09.2020 beschlossen, erneut Gespräche mit Salus aufzunehmen. Dieses Thema hat der Landrat bereits in der Einwohnerfragestunde im Wesentlichen beantwortet. Das ist erfolgt. Nach Aussage des Geschäftsführers gilt weiterhin, wie schon im August 2020, für das von der Salus vorgestellte Konzept einer Praxisklinik sind sie weiterhin gern bereit sich zu engagieren. Allerdings steht weiterhin eine Portalklinik nach Modell der Johanniter im Raum, dass die Salus so nicht betreiben kann und wird.

Zudem möchte der Landrat informieren, dass ein für Ende Oktober 2020 geplanter Termin zwischen Johanniter und Ministerium für Soziales nicht zustande gekommen ist. Es wurde in einem Telefonat mit Dr. Krössin jedoch deutlich, dass man dort das Modell für Havelberg gerade weiter entwickelt und dann erneut in Absprachen gehen wird.

Der Landrat möchte den Kreistag darüber informieren, dass der Verein Pro Krankenhaus Havelberg e.V. zu Beginn dieser Wochen Klage gegen den Landkreis Stendal eingereicht. Klagegrund ist, dass der Landkreis seinem Sicherstellungsauftrag zur Bereitstellung von Krankenhausbetten nach Schließung des Krankenhauses Havelberg nicht länger erfüllt. Der Landrat möchte dazu wiederholen, dass nach derzeitiger Kenntnis auch Havelberg rechtlich betrachtet weiter als versorgt gilt. Solange Krankenhausbetten in der Region und das ist eben ein nicht näher bestimmter Rechtsbegriff und dazu gibt es auch keine Entfernungsangaben, solange diese Betten zur Verfügung stehen. Es gibt Krankenhäuser in Stendal und im Umkreis von Havelberg. Diese rechtliche Betrachtung gefällt niemanden, weil es eigentlich auf die Entfernung ankommen müsste. Deshalb kämpft der Landkreis gerade für die genannten Modelle, aber nach Kenntnis im Landkreis und nach Aussage des Ministeriums für Soziales ist der Sicherstellungsauftrag erfüllt. Es wird an einer Klageerwiderung gearbeitet und dennoch auch in den Bemühungen für den Krankenhausstandort nicht nachlassen.

Er bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Herr Dahlke äußert, dass der Landrat eben erwähnt hat, dass der Gesundheitsstandort Havelberg erhalten werden soll. Es wurde bereits über Unwegbarkeiten gesprochen. Er fragt den Landrat, was sein persönlicher Plan und Ziel ist, um die Gesundheitsversorgung und die notfallmedizinische Versorgung des Landkreises bzw. der Region Havelberg sicherzustellen. Wie und wann werden Sie darüber die Öffentlichkeit informieren?

Der Landrat antwortet: Der Plan und das minimalste Ziel ist, dass die medizinische Grundversorgung in Havelberg erhalten bleibt. Über viele Monate wurde versucht zu erreichen, dass es einen nahtlosen Weiterbetrieb des Krankenhauses gibt. Diese Zielstellung ist nicht gelungen. Das Krankenhaus ist geschlossen worden.

Die Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt, da es keine weiteren Anfragen hierzu gibt.

**zu TOP 7 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal für den Jahresabschluss 2019 (§ 26 Abs. 5 Sparkassengesetz LSA)
Vorlage: 260/2020**

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt.

Es bestehen Mitwirkungsverbote für folgende Mitglieder: Klaus Schmotz, Bernd Witt, Ralf Berlin, Hennig von Katte von Lucke, Dietrich Gehlhar, Katrin Kunert, Thomas Staudt, Eike Trumpf, Günter Rettig und Mario Bläse. Diese nehmen in den hinteren Sitzreihen Platz bzw. verlassen den Raum.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Herrn Achereiner.

Herr Achereiner bedankt sich für das Rederecht und führt wie Folgt aus:

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich heute vor Ihnen wieder die Gelegenheit habe über die aktuelle Situation unserer Kreissparkasse Stendal zu berichten.

Hinsichtlich des Zahlenwerkes werde ich mich auf den Stand per 31.12.19 beziehen.

Ihr Einverständnis voraussetzend habe ich wieder eine Zweiteilung des Vortrages vorgenommen.

Ihnen allen wurde bereits im Voraus der schriftliche Bericht über die Entwicklung im Jahr 2019 durch H. Puhmann zur Verfügung gestellt.

Ich würde auf die dort vorgenommenen Ausführungen nur kurz zusammenfassend Bezug nehmen.

Im zweiten Teil möchte ich Ihnen dann gerne detaillierter über die zahlenmäßige Entwicklung unserer Kreissparkasse an Hand von ausgewählten Kennzahlen berichten.

Für beide Teile stehe ich Ihnen selbstverständlich danach für Fragen zur Verfügung.

Hinsichtlich des gesellschaftsrechtlichen Statuses gab es keine Veränderungen zum Vorjahr. Hinsichtlich der von uns gehaltenen Beteiligungen ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen. Insbesondere für die Beteiligung an der NordLB hatten wir bereits in den Vorjahren entsprechende Absicherungen vorgenommen.

Anzumerken ist, dass sich die Situation der NordLB aktuell auch durch die Corona Krise nochmals verschärft hat.

Wir halten es unter anderem aufgrund der hohen Engagements im Flugzeugbereich (ca. 4,7 Mrd. €) durchaus für möglich, dass zum Ende des Jahres 2020 oder im Laufe des Jahres 2021 ein neuer Antritt zur Unterstützung durch die Sparkassen gemacht wird. Wir werden solchen Begehren in aller Deutlichkeit entgegentreten und dies ggf. auch verwehren.

Kommen wir zu erfreulicheren Themen:

Bezüglich der Grundzüge des Geschäftsverlaufes ist festzuhalten, dass der dominierende, fremd gesteuerte Faktor nach wie vor die Auswirkungen der verfehlten Negativzinspolitik der EZB sind. Dies bewirkt einen weiteren, ständigen Rückgang der Zinserträge und einhergehend des Zinsüberschusses. Ich werde hierauf im zweiten Teil noch näher eingehen.

Fakt ist aber, dass sich verminderte Erträge zwingend zu Einsparungen auf der Kostenseite führen. Eben dies ist halt auch eine Auswirkung der EZB Politik.

Ein weiteres, unerwünschtes Ergebnis dieser Zinspolitik, ist die mehr als verständliche Neigung der Kunden, sich bei Krediten zwar gerne langfristig bei Einlagen aber nur noch kurzfristig zu binden. Für eine Sparkasse führt dies zu erhöhten Zinsänderungsrisiken, für die die Aufsicht eine adäquate Eigenkapitalunterlegung fordert.

Dessen Stärkung ist also auch in Zukunft von zentraler Bedeutung um die Funktion der Sparkasse und damit die Erfüllung des öffentlichen Auftrages zu gewährleisten.

Unser Rezept, um Negativzinspolitik zu entgehen, liegt wie in den Vorjahren hauptsächlich im Kreditgeschäft.

Durch dessen Ausbau versuchen wir den bestehenden Anlagenotstand durch die Ankaufprogramme von Frau Lagarde, zu kompensieren – dies wird allerdings immer schwieriger und mit Blick auf die Gegenwart ist auch insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen während und nach der Coronakrise Vorsicht geboten.

Eine Ausweitung analog der Vorjahre ist zukünftig eher unwahrscheinlich.

Die beständigen, hohen Zuflüsse an Kundengeldern sorgen darüber hinaus für eine schwierige Situation für die Banken, da schlicht und ergreifend die Möglichkeiten, dieses Geld anzulegen, immer geringer werden. Stichworte sind hier der Anlagenotstand aber auch die angezeigte Vorsicht bei Kreditengagements.

Dies bedeutet, dass die Notwendigkeiten, auch im Privatsektor Verwarentgelte zu erheben damit ständig zunehmen.

Um uns herum ist dies bereits vielfach geschehen: Seit Jahren durch die Volksbank, seit nunmehr fast einem Jahr durch die Spardabank und aktuell hat sich nun auch die Ing Diba zu einem solchen Schritt entschlossen. Wir werden nicht darum herumkommen auch zu reagieren, werden aber dabei immer als Ziel haben, mehr die Vermögenden zu belasten und die Kleinsparer möglichst lange davon komplett unbehelligt zu lassen.

Vergessen dürfen wir dabei aber nicht, dass man Garantien diesbezüglich für die Zukunft nicht mehr aussprechen kann.

Der Negativzinszeitraum im Interbankenhandel ist zwischenzeitlich auf bis zu 20 Jahre angewachsen, 20 Jahre!!

Mit dem Gesamtergebnis des Jahres 2019 sind wir aber zufrieden.

Es ist uns insbesondere gelungen, das Kreditgeschäft (gewerblich und privat) weiter auszubauen und auch unser Provisionsgeschäft weiter zu stärken.

Stolz sind wir hier insbesondere auf die Ergebnisse im Wertpapiergeschäft aber auch im Versicherungs- und Immobilienbereich.

Dies resultiert natürlich auch daraus, dass dem Kunden eben die klassischen Anlagealternativen inzwischen komplett fehlen und somit ein Ausweichen zu beobachten ist.

Nach alledem darf ich Ihnen mitteilen, dass wir unsere Bilanzsumme im Jahr 2019 um über 89 Mio. € auf nunmehr 1,487 Mrd. € haben erhöhen können.

Lassen Sie uns kurz auch einen gemeinsamen Blick auf die Risikoentwicklung werfen, deren Entwicklung ich als gut tragbar zusammenfassen möchte.

Aufsichtsrechtlich führt ein wachsendes Kreditbuch zwangsläufig zu einem insgesamt höheren Risiko – und ich habe dazu in den Vorjahren ausgeführt – zu höheren Eigenkapitalanforderungen.

Unsere konsequente Politik der letzten Jahre, mit den jährlichen Gewinnen das Eigenkapital zu stärken führt aber zu einer –auch aus Sicht der Aufsicht- nach wie vor auskömmlichen Eigenkapitalausstattung.

Weiter ist positiv anzumerken:

Es gab keinerlei bestandsgefährdende Risiken im vergangenen Geschäftsjahr und auch unsere Liquiditätslage war stets mehr als auskömmlich. Auch Spenden konnten wieder ausgereicht werden. Diese lagen im Wert bei über 320.000 EUR. Es wurden damit soziale, sportliche o.ä. Projekte in der Region gefördert.

Meine Damen und Herren,

ich möchte meinen Vortrag nicht schließen, ohne eins hervorzuheben:

Das zufriedenstellende Ergebnis in schwierigen Zeiten konnte nur durch den bemerkenswert guten und engagierten Einsatz aller Mitarbeiter(innen) erfolgen. Ich möchte den Kolleginnen und Kollegen deshalb auch an dieser Stelle ganz herzlich für Ihren Einsatz danken. Sie sind das Fundament unserer Sparkasse.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Herr U. Siegmund hat zwei Nachfragen. Plant die Kreissparkasse Stendal in den nächsten 3 bis 5 Jahren Veränderungen im Bestand der SB- Bereiche oder der Filialen? Plant die Kreissparkasse Stendal in den nächsten Jahren Änderungen im Bereich der Kontoführungsgebühr?

Herr Achereiner antwortet, dass derzeit keine konkreten Pläne bestehen die Kontoführungsgebühr zu ändern. Er kann dies aber nicht über 5 Jahre hinaus zusichern. Es ist jedoch nicht geplant. Filialänderungen wird es geben. Es wird dabei daran gedacht, dass die Filialen ein Stück moderner gestaltet werden sollen. Es ist eine schnelle Entwicklung da. Viele Menschen wollen die digitalen Wege nutzen. Die Konkurrenz ist teilweise dahingehend schon etwas moderner. Es werden teilweise dort schon Videochats angeboten. Diese Wege will sich die Kreissparkasse ansehen und ggf. auch testweise oder ganz einsetzen. Filialschließungen sind derzeit nicht geplant.

Herr Wiese fragt, wie lange wird es noch das Bargeld geben wird.

Herr Achereiner antwortet, dass er es für sinnvoll hält, dass es Bargeld gibt. Er weist darauf hin, dass Herr Draghi die Idee hatte, dass Bargeldgeschäfte nur noch in einem gewissen Umfang 5.000 bis 10.000 EUR getätigt werden dürfen. Die Idee wurde zum Glück nicht umgesetzt. Herr Achereiner kann die Frage nicht beantworten. Er nimmt jedoch wahr, dass die Menschen aufgrund von Corona mehr Kartenzahlungen tätigen.

Herr Schernikau äußert, dass Herr Achereiner mitgeteilt hat, dass keine Filialschließungen erfolgen. Wenn die Sparkasse nur einmal wöchentlich öffnet, kommt dass einer Schließung nahe. Wie stark wird das Angebot eingeschränkt?

Herr Achereiner kann dies nicht für die nächsten Jahre beantworten. Entscheidend wird dabei sein, wie die Bevölkerung das Angebot der Sparkasse wahrnimmt. Die Sparkasse bemerkt, dass der klassische Service (z.B. Abgabe von Überweisungen) stark zurückgeht. Aber das ist nicht entscheidend. Entscheidend sind die Wertpapiergeschäfte, die Beratung, das Kreditgeschäft. Wenn die Bevölkerung diese Angebote vor Ort nicht wahrnimmt, dann müssen Filialen geschlossen werden. Deswegen bittet der Vorstandsvorsitzende, dass die Bevölkerung diese Angebote gut annimmt. Die Sparkasse hat gute Berater. Je mehr das angenommen wird, umso sicherer ist die Filiale vor Ort.

Da es keine weiteren Fragen gibt, schließt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt und lässt hierüber abstimmen.

Nach der Abstimmung nehmen die Mitglieder des Kreistages, welche im Mitwirkungsverbot standen, wieder an der Sitzung teil.

einstimmig beschlossen

Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 9

zu TOP 8 Erstellung eines zukunftsfähigen Konzepts für den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Stendal
Vorlage: 158/2020

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt.

Sie weist darauf hin, dass im KVPA der Vorlage mit einer Änderung zugestimmt wurde. Es wurde im Punkt 5 des Beschlussvorschlages nach dem letzten Satz das Wort Sperrvermerk in Klammern zugefügt. D.h. nach dem Wort werden (Sperrvermerk).

Der Landrat erläutert die Beschlussvorlage. Grundsätzlich funktioniert der Nahverkehr im Landkreis, jedoch trifft er die Bedürfnisse der Menschen nicht, sondern fährt an deren Bedarf vorbei. Im Jahr gibt der Landkreis hierfür aber hohe Millionenbeträge aus. Daher sollte man jetzt daran herangehen, dieses Geld sinnvoll einzusetzen. Das Ziel muss es sein, wie bekommt der Landkreis Stendal für die erheblichen Kosten eine bessere Mobilität für die Menschen im Landkreis. Dazu muss man die Bedarfe kennen. Dazu müssen Lösungen gefunden und ein Konzept erarbeitet werden. Der Landrat bittet um Zustimmung zur Beschlussvorlage, damit der Landkreis im Jahr 2021 handlungsfähig ist bei Thema Weiterentwicklung der Mobilität und des öffentlichen Nahverkehrs.

Herr Staudt stellt einen Antrag auf Einzelabstimmung der 5 Punkte. Punkt 1 und 2 wären ausreichend, da derzeit die Fördermittel und Programme noch gar nicht bekannt sind. Die Fraktion möchte daher den Landrat beauftragen ein Konzept zu erstellen und Fördermöglichkeiten zu eruiieren. Die Konzepterarbeitung soll dazu mit den Bürgermeistern bzw. mit den kommunalen Trägern erfolgen.

Frau Kleemann äußert, dass die Beschlussvorlage eine echte Chance darstellt. Der Landkreis Stendal braucht ein Konzept, was mehr geleistet werden kann und unter welchen Bedingungen die Bevölkerung den ÖPNV mehr nutzen würde. Daher bittet sie darum, dass über alle Punkte insgesamt abgestimmt wird. Zudem stellt sie- im Namen der SPD- Fraktion - den Antrag, um namentliche Abstimmung.

Herr Schulz äußert, dass der ÖPNV in der Region zukunftsfähiger gemacht werden muss. Die Frage ist aber, ob das Konzept die Verwaltung selbst erarbeiten kann oder ein teures Konzept erstellt werden muss. Es ist zu klären, was ist denn zukunftsfähig. Reicht es auch das Rufbussystem zu verbessern, mehr Barrierefreiheit zu schaffen usw. Es muss Mobilität neu gedacht werden, daher ist ein Konzept erforderlich. Die Fraktion wird der Vorlage in Gänze zustimmen.

Der Landrat äußert, dass er die Skepsis zur Erstellung des Konzeptes verstehen kann. Es muss im nächsten Jahr im Haushalt aufgenommen werden, um handeln zu können. Ohne die veranschlagten Eigenmittel mit dem entsprechenden Sperrvermerk kann das Konzept nicht erstellt werden. Bei der angespannten Haushaltslage des Landkreises wird in 2021 keine Möglichkeit bestehen, kurzfristig aus anderen Haushaltsstellen die Deckungsfähigkeit herzustellen. Daher die Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Herr Bausemer teilt mit, dass die AfD-Fraktion dem Vorschlag der CDU zustimmt. Die Fraktion stimmt der namentlichen Abstimmung zu.

Die Vorsitzende weist noch einmal auf das Tragen einer textilen Barriere beim Bewegen im Sitzungssaal hin. Sie stellt dann den Antrag der CDU, dass zu den einzelnen Punkten in der Beschlussvorlage eine Einzelabstimmung erfolgen soll, in Abstimmung.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 15

Nein 25 Enthaltung 1

Danach lässt die Vorsitzende über die Änderung der Vorlage, hier Aufnahme des Wortes Sperrvermerk in Klammern nach Punkt 5 im Beschlussvorschlag abstimmen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja mehrh.

Nein 11 Enthaltung 3

Die SPD- Fraktion zieht den Antrag auf namentliche Abstimmung zurück. Die AfD- Fraktion hält den Antrag auf namentliche Abstimmung aufrecht. Daher lässt die Vorsitzende namentlich über die Vorlage abstimmen.

Mit ja stimmen folgende Mitglieder des Kreistages:

Frau Ahrberg, Herr Berlin, Herr Blasche, Frau Braun, Herr Cosmar, Herr Dahlke, Frau Dizner, Herr Emanuel,

Herr Dr. Faber, Herr Hauke, Herr Katte von Lucke, Frau Kleemann, Herr Kloth, Frau Kunert, Herr Ludwig, Herr

dieses Schreiben geantwortet. Es wird festgestellt, dass der ländliche Raum in dieser Schulentwicklungsplanung, die seit 15.10.2020 beschlossen ist, vernachlässigt wird. Die Einzugsbereiche Grundschul- und Sekundarschulstandorte müssen gesichert werden. Daher bittet sie um Zustimmung der Vorlage.

Da es keine weiteren Fragen gibt, lässt die Vorsitzende über den Vorlage abstimmen.

mehrheitlich beschlossen

Ja mehrh Nein 1 Enthaltung 1

**zu TOP 13 Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 283/2020**

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an den Landrat.

Der Landrat äußert, dass er zu beiden Satzungen (TOP 13 und 14) Ausführungen tätigt. Er geht davon aus, dass gegen die neue Satzungen Klagen gegen den Landkreis eingereicht werden. Die Satzungen wurden den rechtlichen Grundlagen angepasst. Daher geht er davon aus, dass den Mitgliedern des Kreistages eine rechtssichere Satzung vorliegt. Ob dies jedoch so ist, kann nur ein Gericht entscheiden. Er stellt den Antrag, dass heute über die Satzungen beraten wird und die Beschlussfassung dazu am 10.12.2020 erfolgt. Die Fragen die heute gestellt werden bzw. vorab auch bereits gestellt wurden und die Antworten dazu, sollen gebündelt werden und auf der Internetseite des Landkreises einstellen. Zudem soll jedes Mitglied des Kreistages diese vor sich liegen haben, um eine Entscheidung treffen zu können.

Im Dezember 2020 muss jedoch eine Entscheidung getroffen werden, da ansonsten dem Landkreis Stendal zusätzliche Kosten entstehen.

Zur Frage warum der Landkreis Stendal die kostenpflichtige Biotonne einführt, teilt der Landrat mit, dass auch heute schon die Biotonne kostenpflichtig ist. Sie wird durch die Restabfalltonne querfinanziert. Es war bisher kein Problem, da die Entsorgungs- und Verwertungskosten sehr niedrig waren und die Bioabfallmenge der Restmüllabfallmenge entsprach. Das ist seit längerer Zeit nicht mehr gegeben. Es ist nicht mehr möglich, dass immer weniger Restabfall immer mehr Bioabfall mitfinanziert.

Es wurde angeregt, dass die Anlieferungskarte wieder aufgenommen wird, um 2x im Jahr kostenfrei Gartenabfälle (Grünschnitt, Laub) anliefern zu können. Dies wurde eingearbeitet. Zudem wurde überarbeitet, dass die Bürger nicht verpflichtet sind eine Behälterreinigung durchzuführen. Dies erfolgt durch die ALS.

Ein weiterer Punkt ist die Eigentümerveranlagung. Die Frage ist, warum soll dies eingeführt werden. Bei dieser Veranlagung besteht die einzige Möglichkeit eine gemeinschaftliche Tonnennutzung zu ermöglichen, sowohl für Bio- als auch für Restabfallentsorgung. Dies ist ein wesentlicher Kostenpunkt. Hier besteht aber eindeutig Einsparmöglichkeit.

Es wurde in den Ausschüssen besprochen, warum für Vermieter diese Umstellung teilweise schwierig ist. Um diese Probleme zu umgehen, wurde in der letzten Woche im KVPA vorgeschlagen, dass eine Übergangsregelung dazu geschaffen wird. Es soll den Vermietern die Möglichkeit gegeben werden, diese Umstellung erst am 01.01.2022 vornehmen zu müssen. Dazu ist ein Antrag notwendig, der bis 31.03.2021 gestellt werden muss.

Dies fand Zustimmung und wurde auch entsprechend eingearbeitet.

Der Landrat übergibt für weitere Ausführungen Herrn Galster das Wort.

Zuvor lässt die Vorsitzende über den Antrag des Landrates, dass heute zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14 – Abfallentsorgungssatzung sowie Abfallgebührensatzung - beraten wird und die Beschlussfassung dazu am 10.12.2020 erfolgt, abstimmen.

Mehrheitlich zugestimmt

Ja mehrh. Nein 1 Enthaltung 3

Herr Galster führt aus:

A. Ausgangssituation: Warum ist Neukalkulation der Gebühren erforderlich?

1. Der Sonderposten steht uns nicht mehr zur Verfügung.

Die Gebühr 2020 wurde mit 1,8 Mio. Euro aus diesem Sonderposten gestützt

2. Einnahmepreise durch die Verwertung PPK (Papier, Pappe und Kartonage) sind deutlich niedriger – es konnte nur noch die Hälfte der sonst daraus erzielten Erlöse eingenommen werden

3. Deutlich höhere Kosten der Verwertung des Bioabfalls aus der Biotonne

B. Was ändert sich? Wesentliche Änderungen der Abfallgebührensatzung

I. Einführung einer kombinierten Behälter- und Leerungsgebühr für die Biotonne

Bislang wurden die Kosten der Biotonne durch die Restabfallgebühr finanziert, dies ist so nicht mehr machbar

(wer eine Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss auch in dem Umfang dafür bezahlen, in der er diese Leistung nutzt)

II. Umstellung der Mieterveranlagung auf die Eigentümerveranlagung

Die Einführung einer Biotonnengebühr und die gemeinschaftliche Nutzung der Biotonne macht eine Umstellung auf eine Eigentümerveranlagung unumgänglich

Vorteile der Eigentümerveranlagung sind u.a.:

1. Einsparung von Verwaltungskosten ALS durch Verminderung der Komplexität der Datennachführung (Einwohnermeldedaten sind nur je Grundstück, nicht je Haushalt verfügbar → Jede Veränderung bedeutet einen große Einzelrecherche)
2. Schaffung einer eindeutigen Veranlagungsgrundlage
3. Verringerung der Veranlagungsvorgänge, also Gebührenbescheide, direkte Kosten und indirekte Kosten
4. Verringerung des Vollstreckungsaufwandes bei offenen Forderungen
5. Optimierung der Behälterstruktur im Restabfall- und Biobereich, dadurch eine Verringerung der Abschreibungskosten, Schüttungsvorgänge und eine signifikante Verringerung der Zahl der Behältertauschvorgänge

In Summe belaufen sich die erwarteten direkten Einsparungen in der ALS und auf Seiten des LK auf gesamt ca. 225-250 TEUR

I. Ergebnis der Fraktionsdiskussion: Eigentümerveranlagung erst nach Übergangsfrist

Die Diskussion zu dem Thema Eigentümerveranlagung wurde konstruktiv und unter Berücksichtigung der Interessen aller Teilnehmer geführt:

Um der Wohnungswirtschaft einen angemessenen Zeitraum für die Umstellung zu geben, wurde vereinbart, dass die Eigentümerveranlagung erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr

II: Beibehaltung einer Grünabfallkarte zur 2-maligen kostenlosen Anlieferung von Grünabfall an den Wertstoffhöfen des LK

Ergebnis der intensiven Abstimmung der Neukalkulation mit den Fraktionen des Kreistages und ein Zeichen einer konstruktiven Diskussion ist die Einführung einer Grünabfallkarte

Frau Dr. Hildebrandt ergänzt hinsichtlich der Rechtssicherheit der Satzungen. Es wurde das Urteil des VG Magdeburg umgesetzt und die Satzung dahingehend angepasst. Die Bedenken, die seitens der Mitglieder eingereicht wurden, wurden geprüft. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Dezember 2020 möchte sie darauf hinweisen, dass dieser dann gefasst werden muss, da es nicht möglich ist die Satzung rückwirkend zu erlassen. Für das Jahr 2021 ist es geplant neue Gebühren einzuführen und die Gebührenschuldnerstruktur zu ändern und das ist nicht rückwirkend möglich. Zudem erfolgt eine Gebührenerhöhung. Das heißt, wenn man mit den bestehenden Gebühren aus dem Jahr 2020 in das neue Jahr gehen würde, dann würde der Landkreis in ein großes Defizit gehen. Dies kann auch nicht in der Nachkalkulation im Jahr 2022 eingerechnet werden, da das Defizit bekannt war. Damit müsste dieses Defizit aus dem Haushalt des Landkreises getragen werden. Daher wird im Dezember der Beschluss benötigt. Die Satzung muss somit vor dem 01.01.2021 erlassen werden.

Herr Ludwig teilt mit, dass in dieser Satzung noch einiges strittig ist, sodass hier die Beschlussfassung erst im Dezember 2020 erfolgen sollte. Die Fristen waren wieder sehr kurz. Erst eine Woche vor dem Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz wurden die Vorlagen nebst Anlagen übersandt. Es gab noch Fragen aus dem Aufsichtsrat heraus dazu. Es sollte eine Sondersitzung dazu einberufen werden. Diese Sondersitzung soll jedoch erst am 18.11.2020, also nach der Sitzung des Kreistages, stattfinden. Daher findet er gut, dass die Beschlussfassung auf den 10.12.2020 vertagt wurde.

Frau Dr. Paschke möchte als Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz einige Anmerkungen tätigen. Sie steht der Beschlussfassung im Dezember 2020 skeptisch gegenüber. Es ist die 4. Gebührensatzung die innerhalb kürzester Zeit vorliegt und entschieden werden muss. Dieser Druck sollte nicht wieder aufgebaut werden. Es ist nicht verständlich, dass man erst am Tag der Sitzung die notwendigen Präsentationen erhält. Weiterhin sieht sie für eine Veranlagung der Biotonne derzeit keine Alternative. Auch die Eigentümerveranlagung sieht sie nicht von vornherein als schlecht an, aber es gibt umstrittene Positionen was die Kalkulation betrifft und dort benötigt man Klarheit. Wenn Anfragen gestellt werden, sollten diese durch die Verwaltung auch angenommen und klar kommuniziert werden. Im Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz wurde zudem mehrfach nachgefragt, wer für die Erstellung der Satzung verantwortlich ist und an wem man sich wenden soll. Dazu wurde ausgesagt, dass sich die Mitglieder an beide Dezernenten, die ALS, GAVIA sowie das Umweltamt wenden können. Es wird hier eine Straffung der Zuständigkeit benötigt.

Herr Bausemer wird nochmals auf das Tragen der textilen Barriere innerhalb des Sitzungsraumes hingewiesen. Die Vorsitzende ermahnt ihn das 2. Mal.

Herr Bausemer äußert, dass die AfD- Fraktion in der heutigen Sitzung den Beschlussvorlagen nicht zugestimmt hätten. § 23 der Abfallentsorgungssatzung besagt, dass Waldbesitzer zukünftig dafür bezahlen sollen, wenn auf ihren Flächen illegal Abfall entsorgt wird. Das ist aus Sicht der Fraktion unsozial und auch nicht verhältnismäßig, da der Waldbesitzer nicht die Möglichkeit hat, sich davor zu schützen. Daher müsste an dieser Stelle weiterhin, wie bisher, der Landkreis dafür aufkommen. Gleichzeitig muss und soll aber das Ordnungsamt solche Vergehen ahnden. §§ 6 und 7 – bioorganische Abfälle in der neuen Satzung besagt, dass fehlbefüllte Abfallbehälter werden als gebührenpflichtige Sonderleerungen entsorgt. Es werden auch die entsprechenden Fremdstoffe genannt, z.B. Plastik oder Glas. Es gibt jedoch keine genaue Definition, was denn nun genau eine Fremdbefüllung ausmacht. Welche Menge ist damit gemeint? Wenn die Biotonne nur mit Glas befüllt ist, dann ist das selbstverständlich eine Fremdbefüllung. Wenn in einer Altpapiertonne nur Altpapier befüllt ist und oben liegt eine einzige Plastiktüte, ist das dann eine Fremdbefüllung? An dem Beispiel beim Bioabfall:

Bei einer 120 Liter- Bioabfalltonne kostet die Entleerung 1,80 EUR. Die Sonderentleerung kostet 9,16 EUR. Das ist das Fünffache. Deswegen muss an dieser Stelle eine genaue Definition eingefügt werden, z.B. 20% Fehlbefüllung. Ansonsten stellt dies ein Problem dar.

Frau Dr. Paschke stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Sie bittet die Vorsitzende darum, dass sie die Hausordnung hinsichtlich der 8. Eindämmungsverordnung durchsetzt.

Die Vorsitzende antwortet, dass sie auf die Geschäftsordnung achtet. Sie verweist auf § 15 dieser. Herr Bausemer wurde 2x ermahnt. Sollte weiterhin gegen die Hygienemaßnahmen verstoßen werden, wird sie weitere Schritte einleiten. Sie weist darauf hin, dass es ein Hygienekonzept gibt und in diesem Raum herrscht beim Bewegen im Raum die Regelung zum Tragen einer textilen Barriere.

Herr Kloth führt aus, dass die Einführung der kostenpflichtigen Biotonne seit 4 bis 6 Jahren bekannt ist. In welchen Größenordnungen war natürlich noch nicht bekannt. Zur Eigentümerveranlagung vertritt er die Meinung, dass es nicht notwendig ist den Eigentümer zu veranlagern. Der Eigentümer hat schlechte Chancen zur Umsetzung bzw. Eintreibung der Gebühren. Wenn der Mieter verzieht, hat er nicht die Möglichkeit beim Einwohnermeldeamt Daten abzufragen o.ä. Daher hat er den Eindruck, dass die ALS möglichst wenig Aufwand haben möchte; personell weniger Kosten haben möchte durch diese Veranlagung. Dieses Defizit von jährlich ca. 100.000 EUR was nicht eingetrieben werden kann, verbleibt bei den Vermietern. Wenn die Eigentümerveranlagung zwingend aus rechtlichen Gründen erfolgen muss, stellt sich für ihn die Frage, warum dann für 1 Jahr die Möglichkeit der Übergangslösung besteht. Dies wäre dann rechtsfehlerhaft. Wenn es jedoch für dieses 1 Jahr möglich ist, die Eigentümerveranlagung zu verschieben, warum geht das dann nicht auch länger?

Der Landrat antwortet dazu, die Kosten der Beitreibung liegen nicht bei der ALS, sondern gehen zu Lasten des Haushaltes des Landkreises. Die Übergangsfrist ist ein Zugeständnis für diejenigen, die für die Eigentümerveranlagung aufgrund des hohen Aufwandes der Umstellung (also für die kleinen Verwaltungen mit wenigem Personal), längere Zeit als von Dezember 2020 bis Januar 2021 benötigen. Die Eigentümerveranlagung ist daher nicht rechtswidrig. Es ist ein Entgegenkommen an die Vermieter, die noch die Mieterveranlagung nutzen und Probleme vorgebracht haben, die sie bei der kurzfristigen Umstellung haben würden.

Frau Dr. Hildebrandt ergänzt, dass die Übergangszeit rechtlich zulässig ist. Was zudem angesprochen wurde ist die Notwendigkeit auf die Eigentümerveranlagung überzugehen. Es besteht derzeit ein ungewöhnlich hoher Aufwand der Verwaltung, durch die Mieterveranlagung. Zusätzlich zu den ganzen Mietern die man derzeit veranlagt in den ganzen Liegenschaften hat man noch zusätzlich noch die Eigentümer als einen Bestandteil, als ein Gebührenschildner. Dies ist auf Dauer nicht praktikabel.

Herr Kloth hat eine Nachfrage dazu. Er hat Herrn Galster so verstanden, dass auf den Kreishaushalt die Mahngebühren zurückfallen, aber nicht die Gebührenauffälle.

Herr Galster antwortet, dass die sogenannten Mahngebühren die erhoben werden, nicht im Bestandteil der Gebührenkalkulation sind. Sie werden dem Landkreis separat in Rechnung gestellt. Die Aufgabe der ALS endet eigentlich bei der Übergabe der Vollstreckung in den Landkreis. Der Landkreis führt die Vollstreckung durch und hat dafür diverse Aufgaben und Kostenpositionen. Die 100.00 EUR, die Sie ansprachen, sind uneinbringliche Forderungen die beim Landkreis direkt im Haushalt ausgeglichen werden müssen. Also beide Positionen. Eine wirkt direkt und die andere Position über die Entgeltzahlung an die Gesellschaft, wo die Mahngebühren enthalten sind.

Herr Dr. Opitz äußert sich, dass es unstrittig ist, dass der Bioabfall einen enormen Umfang angenommen hat und auch Kosten verursacht, dass zwingend für die Biotonne eine Gebühr eingeführt werden muss. Bei dem Maßstab und der Kalkulation müssen konkrete Nachfragen gestellt werden. Erlös und Aufwand müssen ausgeglichen sein. Man muss hier in den nächsten 1-2 Jahren nachkalkulieren müssen. Wenn der Bürger zu viel Gebühren entrichtet hat, wird er diese in der nächsten Periode zurückerhalten, da die Rücklagen wieder aufgelöst werden müssen. Er fragt nach, wie Großvermieter, wenn je Person die Grundgebühr veranlagt wird, dieses verteilen sollen. Der Großvermieter weiß

nicht, wie viel Personen in der Wohnung leben. Es gibt in 9 von 11 Landkreisen in Sachsen-Anhalt die Eigentümergelegenheit. Dann muss es doch möglich sein für den Landkreis Stendal zu erkunden, wie die Großvermieter dies bei ihren Mietern umrechnen. Wie wird also in diesen Fällen veranlagt? Wie funktioniert das, nach Personen oder qm²?

Herr Galser antwortet, dass die Nebenkosten durch den Vermieter entweder nach Personen oder nach qm² verteilt werden können. Dies kann der Vermieter selbständig entscheiden. Das häufigste Modell ist die Abrechnung nach qm².

Frau Kunert stört, ist das viele äußern, was nicht geht oder rechtswidrig ist, aber keine genauen Angaben dazu machen. Der Aufschub von heute nützt nur, wenn die Mitglieder des Kreistages über konkrete Dinge reden. Es müssen noch 1 bis 2 Ausschüsse für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz stattfinden und dort muss noch einmal jeder Paragraph besprochen werden. Auch der Finanzausschuss muss dazu noch einmal tagen. Die Eigentümergelegenheit wurde auch im KVPA ausführlich besprochen. Daraus ergab sich die Übergangsregelung für die Vermieter für 1 Jahr. Wenn die Abrechnung über qm² erfolgen soll, ist dies höchst unsozial bzw. ungerecht, weil eine ältere Frau in einer 70 qm² Wohnung das gleich zahlt, wie 3 Personen in einer 70 qm² Wohnung.

Die Grundgebühr soll 30,72 EUR pro Person betragen. Bei größeren Familien von 5 und mehr Personen im Haushalt stellt sich für sie die Frage, ob diese Grundgebühr angemessen ist. Daher muss geprüft werden, ob hier doch mit einer Degression gearbeitet werden muss. Bioabfälle und Gartenabfälle sind nicht in Summe Bioabfälle. Grünschnitt und Laub werden aber auch oft bei den Bioabfällen entsorgt. Es muss aber eindeutig noch gesagt werden, dass der Landkreis beim Bioabfall nur von Küchenabfällen spricht. Die ALS als Dienstleister sollte mit den Kommunen sprechen, um gemeinsam Konzepte zur Laubentsorgung zu erarbeiten.

Im § 24 der Satzung sind Modellversuche verankert. Warum wird davon nicht mehr Gebrauch gemacht. Es könnten 1-2 Modellversuche umgesetzt werden. Leserbriefe und Reaktion zeigen, dass die ALS gemeinsam mit Mitarbeitern der Verwaltung mehr Aufklärungsarbeit leisten muss, da hier vieles falsch geschrieben wird. Ihre Bitte ist, dass konkrete Beispiele genannt werden, wo man Probleme sieht, die einer Beschlussfassung widersprechen könnten.

Frau Braun äußert, dass die Unterlagen erst seit September 2020 vorliegen. Dies stellt für sie keine ausreichende Vorbereitungsphase dar, um dies auch mit den Bürgern zu kommunizieren. Die Zeit reicht hierfür nicht aus. Die Entscheidung über diese Satzungen ist auch eine politische und nicht nur eine sachbezogene Entscheidung. Die Steigerung der Gebühren von 2020 zu 2021 ist sehr hoch. Diese Erhöhung kann sie nicht kommunizieren und rechtfertigen.

In den Gemeinden sind über die Jahre sehr viele Bäume und Hecken durch die Kommunen gepflanzt worden. Diese Entsorgungspflicht des Laubes obliegt dem Bürger durch die Straßenreinigungssatzung. Die Bürger werden aufgrund der Gebührenpflicht die Tonne nicht mehr im 14-tägigen Rhythmus entsorgen lassen. Waldbesitzer werden zudem in die Pflicht genommen. Der Dienstleistungsgedanke ist dadurch nicht mehr erfüllt. Es geht hier nur um Zahlen, um Berechnungsmodelle, das keine Kosten entstehen. Warum wurde in der Vergangenheit (Jahre 2018-2019) die Biotonne mit 15 EUR berechnet. Dann wäre diese auch noch kostenneutral gewesen. Wenn jetzt die Gebühr der Biotonne eingeführt wird und diese zuvor durch die Restabfallgebühr querfinanziert wurde, müsste diese Gebühr für den Restabfall doch nun gesenkt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Die Höhe der Restabfallgebühr bleibt und die Gebühr für die Biotonne kommt hinzu. Dies ist nicht nachvollziehbar und daher kann die Kalkulation nicht stimmen. Sie wird weitere Fragen dazu in der Aufsichtsratssitzung zur Beantwortung stellen.

Herr Katte von Lucke spricht zu der Abfallentsorgungssatzung sowie zur Abfallgebührensatzung. Er äußert, dass heute eine Kalkulation übergeben wurde. Für einen 1-Personen-Haushalt ist das eine Steigerung von 78%, für einen 3-Personen-Haushalt sind es nur 59%. Momentan wird der Haushalt veranlagt. Es wird dazu übergegangen, dass es heißt, je gemeldete Person. Der Vermieter weiß sicherlich wer in der Wohnung lebt, jedoch nicht, wer gemeldet ist. Damit sind Punkte gesetzt, wo die Kalkulation schwierig wird. Dies bittet er zu überdenken. Auch in Hinblick auf größere Haushalte, wo bisher einmalig 39 EUR Grundgebühr angefallen sind und jetzt je nach gemeldeten Personen 30 EUR pro Person anfallen. Die Zahlen der Kalkulation müssen zudem hinterfragt werden. Die ALS hat als Gesellschaft ein Personalbudget und Aufwendungen und errechnet daraus einen Faktor, der nach einem Schlüssel, den die Mitglieder des Kreistages im Zweifelsfall gar nicht nachvollziehen können, festgesetzt wird. Diese Zahlen sind zu hinterfragen und aufzuschlüsseln. In der Kalkulation auf S. 9 der Abfallgebührensatzung der Anlage sind dort Verwaltungskosten im Jahr 2019 von 1,8 Mio. EUR, 2020 i.H.v. 2,03 Mio. EUR und 2021 und 2022 i.H.v. 2,02 Mio. EUR. Dann kalkulatorische Kosten i.H.v. 95.000 EUR. Da kann er sich vorstellen, dass es sich hierbei um Verrechnungen mit dem Landkreis handelt. Aufwendungen für die LK- Verwaltung i.H.v. 260.000 EUR. Die sinken etwas. Wenn 250.000 EUR eingespart werden zzgl. weiterer

100.000 EUR Ersparnisse für den Landkreis, dann fragt er sich, wo landet diese Ersparnis eigentlich beim Bürger. Landet das in der Verwaltung der ALS, das ist eine Frage an den Aufsichtsrat. Das sieht er kritisch. Wenn er zudem hört, dass Aufsichtsratssitzungen angemahnt, aber nicht durchgeführt werden, dann stärkt das nicht sein Vertrauen.

Der § 2 Abs. 14 -16 der Abfallgebührensatzung. Das war bislang dort nicht enthalten. Dort werden die Kosten auf die Landeigentümer (Wald, Landwirtschaft etc.) im Falle von Verunreinigungen abgewälzt. Dies gehört nicht in die Satzung. Hier wird der Landeigentümer oder der Waldeigentümer mit Kosten belastet, die offensichtlich von der Allgemeinheit stammen. Der Eigentümer wird kaum in der Lage sein festzustellen, wer z.B. seinen Müll in seinem Wald abgeladen hat. Diese Regelung regt dazu an, dass zu tun. Dies darf nicht sein.

Frau Dr. Hildebrandt antwortet, dass es bisher in der Abfallentsorgungssatzung auch schon eine Regelung zu illegalen Abfällen gab. Diese Regelung wurde nur umgestrickt und es wurde noch eine rechtliche Lücke geschlossen. Das Landesabfallgesetz sieht diese Kostenverteilung so vor. Daher wurde die Regelung so aufgenommen.

Herr Katte von Lucke sagt aus, dass dann die Synopse falsch erstellt ist und bittet um Korrektur.

Die Vorsitzende äußert, dass die Synopse nicht falsch ist, sondern nur sehr schwer zu lesen ist.

Herr Wiese spricht zu § 23 der Satzung - Eigentümer muss bezahlen, wenn einer verbotswidrige Abfälle dort ablagert. Er ist Landwirt und sieht darin ernsthafte Probleme. Was erfolgt, wenn der Eigentümer auf seinem verpachteten Land seinen Grünschnitt und seinen Laub dort ablegt, was er aus landwirtschaftlicher Sicht nicht als problematisch ansieht, aber das Umweltamt dann dies in Rechnung stellt. Über diesen Punkt muss noch einmal gesprochen werden. Es können nicht zum Schluss Landwirte und Eigentümer bei ihren eigenen Flächen Strafe zahlen für Verunreinigungen, die andere Personen verursachen.

Er fragt den Landrat, was passiert, wenn der Kreistag am 10.12.2020 nicht stattfindet und somit die Beschlussfassung der Satzungen nicht erfolgen kann. Dann würde er die Verantwortung dafür tragen, wenn im Januar 2021 ca. 160.000 EUR Defizit vom Haushalt des Landkreises getragen werden müssen.

Wenn die Satzungen in der vorliegenden Form beschlossen werden, dann ist eine Verschiebung der Eigentümerveranlagung bei den Großvermietern um 1 Jahr vorhanden und das betrifft dann den Abfall, den Hausabfall. Es wird keine Verschiebung geben, bei der Biotonne. Ist das richtig? Es wird also dann zweigleisig gefahren. Stimmt das?

Der Landrat geht davon aus, dass der Kreistag am 10.12.2020 tagt. Wäre in der heutigen Sitzung abgestimmt worden und die Mehrheit hätte sich gegen die Satzungen ausgesprochen, dann wäre für die nächsten 6 Monate eine erneute Beschlussfassung nicht möglich gewesen.

Aufgrund der vermehrten Bürgeranfragen und auf Wunsch vieler Mitglieder des Kreistages wurde heute der Antrag auf Beratung und Vertagung der Beschlussfassung auf den 10.12.2020 gefasst. Damit ist noch die Möglichkeit gegeben, dass die offenen Fragen, die heute noch bestehen geklärt werden können und dann am 10.12.2020 darüber abgestimmt wird.

Frau Radtke fragt, ob wirklich alle Haushalte, also Haupt- und Nebenwohnsitze an die Abfallentsorgung angeschlossen sind. Diese Daten müssen stimmen, wenn sie nicht stimmen, stimmt auch die Kalkulation nicht. Die Ausgangsdaten müssen realistisch sein. Dies muss noch einmal geprüft werden. Zudem fragt sie zu den Unterflurbehältern der großen Wohnungsgenossenschaften. Nach ihrer Berechnung müssten es mehr Unterflurbehälter der Genossenschaften sein, denn diese müssen auch realistisch mit den Gebühren berechnet werden. Auch diese Zahlen müssen noch einmal geprüft werden. Sie bittet um schriftliche Antwort.

Die Vorsitzende schließt damit den Tagesordnungspunkt ab. Sie bittet darum, dass die Fragen zu den Satzungen klar und deutlich formuliert werden und sehr zeitnah der Verwaltung übergeben werden, damit in den Fachausschüssen dazu noch beraten werden kann.

beraten

**zu TOP 14 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) ab 01.01.2021
Vorlage: 284/2020**

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 14 auf.

Herr Bausemer äußert, dass 1,8 Mio. EUR pro Jahr aus der Rücklage entnommen wurden. Im laufenden Jahr entstand ein Mehrbedarf i.H.v. 900.000 EUR. Die Gründe dafür sind, laut Aussage der ALS, höhere EU- Standards. Es fehlt jedoch eine klare Analyse, warum im Landkreis Stendal so viel Biomüll anfällt. Das wurde bisher noch nie erklärt. Hier sollte noch einmal geprüft werden, warum dies so ist. Der Grundsatz, dass man das Verursacherprinzip anwendet, ist vernünftig. Es muss jedoch auch eine Gleichbehandlung erfolgen und gesichert werden. Bei der Eigentümerveranlagung werden die Mieter nicht gleich behandelt, wenn die Gebühr nach Wohnungsgröße abgerechnet wird.

Völlig ungeklärt bleibt auch, wie mit dem anfallenden Laub in den Städten und vor allem in den Gemeinden umgegangen werden soll. Hier soll die 2malige Abgabe in den Recyclinghöfen erhalten bleiben. Dies wird voraussichtlich aber nicht ausreichen. Es wird dann auf die Kommunen durch den Erlass von Straßenreinigungssatzungen zurückfallen. Dies stellt dann eine weitere Belastung für den Bürger dar. Das ist sozial nicht ausgewogen.

Die AfD- Fraktion erwartet, dass die Kosten nicht erhöht werden für die Bürger. Dafür wird ein innovativer Vorschlag eingereicht: Die Verwendung von Biogas und Biomethan, wo man auch Bioabfall nutzen kann, um Gas und Wärme zu erzeugen.

Die Fraktion möchte dazu im nächsten Kreistag einen Prüfantrag stellen, um prüfen zu lassen, inwiefern der Landkreis hierauf zurückgreifen kann. Dies stellt eine Möglichkeit dar, um erneuerbare Energie sinnvoll einzusetzen.

Der Landrat antwortet, dass die Verwertung von Bioabfall ein Thema im Zuge des Abfallwirtschaftskonzeptes ist. Dies gehört dort auch auf die Tagesordnung. Insofern stimmt er der Fraktion zu.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt, mit dem Hinweis, dass auch hier sehr zeitnah alle Fragen der Verwaltung übergeben werden.

beraten

**zu TOP 15 Vorstellung des 1. Entwurfs des fortgeschriebenen Kreisentwicklungskonzeptes 2030
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 259/2020**

Die Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt.

Herr Schulz äußert sich zur Mitteilungsvorlage. Dieses Konzept genügt nicht. Er vermisst neue, wagemutige, kreative Ideen und Ansätze über die noch gar nicht nachgedacht wurde.

Warum ist z.B. nicht aufgenommen worden, dass im Landkreis bzw. in der Stadt Stendal auch die Möglichkeit besteht, dass hier Platz für den der Sitz einer Landesbehörde ist. Es muss zudem offensiver mit der vorhandenen Windkraft umgegangen werden. Aufgrund der vielen Windenergieanlagen im Landkreis kann sich dieser auch mit dem Konzept zur Modellregion für Wasserstoffmobilität erklären. Es könnte als Ziel auch aufgenommen

werden, dass an allen Autobahnabfahrten neue Industrie- und Gewerbegebiete entstehen sollten. Auch bei der medizinischen Versorgung fehlt der Blick nach vorn. Viele Städte und Gemeinden gründen medizinische Zentren, auch das könnte der Landkreis Stendal leisten. Daher sollte die Ausrichtung des Konzeptes mehr in Richtung neuer Wirtschaftsentwicklung und weniger in die Ökologie gehen. Es sollten somit neue Schwerpunkte gesetzt werden.

Herr Löttsch nimmt zu den Äußerungen von Stellung. Er möchte, dass dieses Konzept realistische und mutige Innovation enthält. Die Handlungsempfehlung muss eine Leitlinie für das Handeln der Verwaltung in den Bereichen, wo die Verwaltung Handlungsspielraum hat, bilden. Das ist das Ziel. Dazu benötigt die Verwaltung vielleicht etwas mehr Zeit.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, wird die Vorlage zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

**zu TOP 16 Information über drei Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung
- Mitteilungsvorlage -
Vorlage: 263/2020**

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Da es keine weiteren Fragen gibt, wird die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu TOP 17 Anfragen und Anregungen

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Herr U. Siegmund äußert, dass der Landrat am 30.10.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen hat, die über die Vorgaben des Landes bezüglich der Eindämmungsverordnung hinausgeht; die Begrenzung der Personenzahl auf 25 Personen. An diesem Wochenende sollten viele Jugendweihfeiern stattfinden. Daher fragt er den Landrat, ob der Landkreis den Betroffenen diese Kosten erstattet.

Der Landrat antwortet, dass die Allgemeinverfügung nicht über die Vorgaben des Landes hinausging. Dies basierte auf den Inzidenz- Zahlen des Landkreises Stendal. Es war einige Tage zuvor angekündigt, dass wenn die Zahl auf mehr als 35 positiv getesteten Personen im Landkreis steigt, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Landkreis hat bis zum letzten Moment gehofft, dass keine Maßnahmen erfolgen müssen. Jedoch ist innerhalb weniger Stunden die Anzahl der Infizierten so hoch gestiegen, dass diese Maßnahmen erfolgen mussten.

Herr Bausemer fragt nach dem Wochenende vom 30. zum 31.10.2020. Wurden vom Landkreis Stendal in Zusammenhang mit den Einschränkungen der Allgemeinverfügung an Gaststätten, Bars etc. Ordnungs- bzw. Bußgelder verhängen? Zudem wurde ihm zugetragen, dass an dem v.g. Wochenende eine Großhochzeit im Altkreis Havelberg trotz der Allgemeinverfügung stattgefunden haben soll. Können Sie ausschließen, dass in irgendeiner Form Ausnahmeregelungen für mehr als 25 Personen stattgefunden haben?

Der Landrat antwortet, dass ihm Ausnahmeregelungen nicht bekannt sind. Da es zudem keine Anzeigepflicht für Gaststätten gibt, Veranstaltungen am Wochenende anzumelden, kann der Landkreis nicht wissen, ob solche stattfinden. Die Öffnung der Gaststätten mit Feiern bis 25 Personen war erlaubt. Die Eröffnung von Bußgeldverfahren in diesem Zusammenhang ist ihm nicht bekannt. Dies reicht er als Antwort nach erfolgter Recherche nach.

Herr Ludwig teilt mit, dass vor einigen Wochen der Firmenlauf in Stendal stattfand. Gab es dafür einen Antrag vom Veranstalter mit einem Hygienekonzept und welche Behörde hat dies genehmigt? Wo müssen Vereine solche Veranstaltungen beantragen?

Der Landrat antwortet, dass die Vorlage eines Hygienekonzeptes immer notwendig ist. Er wird zu den einzelnen Fragen eine Antwort nachreichen.

Herr Wiese äußert, dass die Allgemeinverfügung sehr viel Unruhe gebracht hat. Er zweifelt die Rechtmäßigkeit dieser an. Wer bezahlt den Gastwirten den Ausfall?

Der Landrat antwortet, dass er das Problem versteht. Es war jedoch bekannt, dass die Zahlen der positiv getesteten Personen steigen. Die Allgemeinverfügung wurde um ca. 13:50 Uhr auf der Seite des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Rechtswidrigkeit der Verfügung müsste zuvor festgestellt werden, bevor die Prüfung von Schadenersatzansprüchen erfolgen kann.

Die Antwort, wo der Einnahmeausfall aufgrund dieser Allgemeinverfügung beantragt werden kann, wird nachgereicht. Evtl. kann dieses über Wirtschaftshilfen erfolgen.

Da es keine weiteren Anfragen und Anregungen gibt, schließt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt.